



SPORTSTADT
LUZERN

Statuten

Verein Sportstadt Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sportstadt Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Sportstadt Luzern setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung von Spitzen-, Breiten-, Senioren- und Jugendsport sowie Sport für Menschen mit Beeinträchtigungen und der dazu notwendigen Sportinfrastruktur in der Stadt Luzern und unternimmt entsprechende Aktivitäten.

Der Verein führt eine Geschäftsstelle für die Stadtluzerner Sportvereine. Damit unterstützt und stärkt er die Arbeit der Stadtluzerner Sportvereine sowie verhilft der Sportbewegung in der Stadt Luzern zu mehr Beachtung.

Sportstadt Luzern wahrt die Interessen seiner Mitglieder und der sporttreibenden Bevölkerung in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.

Der Verein Sportstadt Luzern pflegt aktiv die Beziehungen zur Stadt Luzern und unterstützt das Netzwerk zwischen den Sportvereinen.

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Sportvereine, Veranstalter und Institutionen aus dem Sport (juristische Personen) der Stadt Luzern werden und natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Juristische Personen delegieren eine/n Vertreter/in in den Verein.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsleitung oder den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende November schriftlich – E-Mail ist gültig – an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid auf Antrag des Vorstandes.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 28 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung des Berichts der Geschäftsstelle
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Genehmigung des Leitbildes
- m) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin / der Präsident und die Finanzchefin / der Finanzchef werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gemeinsam gewählt.

Der Vorstand ist zuständig für die Strategie, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente (Pflichtenheft und Stellenausschreibung für die Geschäftsstelle), wählt und führt den/die Leiter/in der Geschäftsstelle.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen beauftragen oder gegen eine angemessene Entschädigung anstellen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Administration

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Finanzchefs selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:

Einzelvereine

- bis zu 500 Mitglieder – 1 Stimme
- bis zu 1000 Mitglieder – 2 Stimmen
- über 1000 Mitglieder – 3 Stimmen

Ein Delegierter kann nur ein Mitglied (Verein) vertreten und maximal 3 Stimmen haben. Alle weiteren Mitglieder verfügen über je 1 Stimme.

- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt. Sie/er steht in einem Arbeits- oder Mandatsverhältnis mit dem Verein.

a) Befugnisse und Aufgaben

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind im Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

b) Beisitz

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat stimmenlosen Beisitz an den Vorstandssitzungen und führt das Protokoll.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

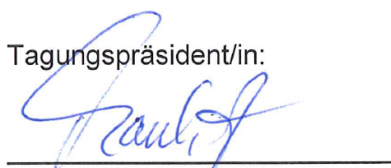
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom xxx angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, 2. Juli 2019

Tagungspräsident/in:



Frank Kaulitz, Luz. Sportclub

Protokollführer:



Michael Zutavern, Fechtgesellschaft Luzern